



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 03/16

Montag, 22. Februar 2016

Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 27.01.2016

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.09. 2015 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I. S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 254) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW. S. 208) folgende Satzung für das Amt für Jugend und Familie beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet gern. § 69 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt ein.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Gladbeck führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gladbeck zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Zur Gewährleistung eines vielfältigen Jugendhilfeangebotes hat das Jugendamt partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, zusammen zu arbeiten.
- (3) Zur Abstimmung geplanter Einrichtungen und Maßnahmen sind Arbeitsgemeinschaften gern. § 78 SGB VIII einzurichten. Die Arbeitsgemeinschaften sind als Instrument für die Jugendhilfeplanung gern. § 80 SGB VIII und zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII zu nutzen.

Die Leitung und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Amt für Jugend und Familie im Rahmen seiner Gesamtverantwortung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihren Mitgliedern eine Sprecherin/einen Sprecher, der die Arbeitsgemeinschaft nach außen vertritt.

In fachlichen Angelegenheiten bittet der Jugendhilfeausschuss die Arbeitsgemeinschaft ggf. um beratende Auskünfte.

- (4) Das Jugendamt beteiligt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere nach den §§ 42, 43, 50 bis 52 und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII oder überträgt ihnen diese Aufgaben zur Ausübung. Es bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte - einschließlich der/des Vorsitzenden - und darüber hinaus beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Gladbeck wirkenden und dort anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt.

c) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in Vertretung die zuständige Dezer-
nentin/der zuständige Dezernent,
- b) die Leiterinnen/der Leiter des Amtes für Jugend und Familie oder die Vertretung,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder
eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsi-
denten des Landgerichtes Essen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der zuständigen
Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der vom Jobcenter benannt wird,
- f) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Grundschulen und der weiterführenden Schu-
len, die/der von der gem. § 88 Abs. 2 und 3 SchuIG NRW jeweils örtlich zuständi-
gen Stelle bestellt wird,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem
Polizeipräsidenten des Kreises Recklinghausen bestellt wird,
- h) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von
den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates,
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates,
- m) eine Ärztin/ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes, die/der vom Landrat bestellt wird,
- n) jeweils die Sprecherin/der Sprecher der gem. § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsge-
meinschaften „Tagesbetreuung für Kinder“, „Jugend“, „Erzieherische Hilfen“ und
„Mädchen“,
- o) jeweils eine/einen in der Jugendhilfe erfahrene/erfahrenen Frau/Mann benannt
von der Fraktion/den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Ratsmitgliedern
keine Berücksichtigung gefunden haben; dieses Mitglied/diese Mitglieder ist/sind
vom Rat zu wählen.

Für Mitglieder c) bis o) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter
zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat im Sinne des § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und begleitet die Jugendhilfeplanung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) Maßnahmen und Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Kindergartenbedarfsplanung, Entscheidungen über Sonderstatbestände (Familienzentren und plusKita, Sprachförderkita), Richtlinien der Kindertagespflege,
 - e) die Spielflächenleitplanung,
 - f) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.

III Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 6 Eingliederung

Die Verwaltung - Amt für Jugend und Familie - ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent und der Leitung des Amtes für Jugend und Familie - im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt. .
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent und die Leitung des Amtes für Jugend und Familie ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie zu unterrichten und die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und diese auszuführen.

IV Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*(am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.4.1993 außer Kraft).

Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Hinweis:

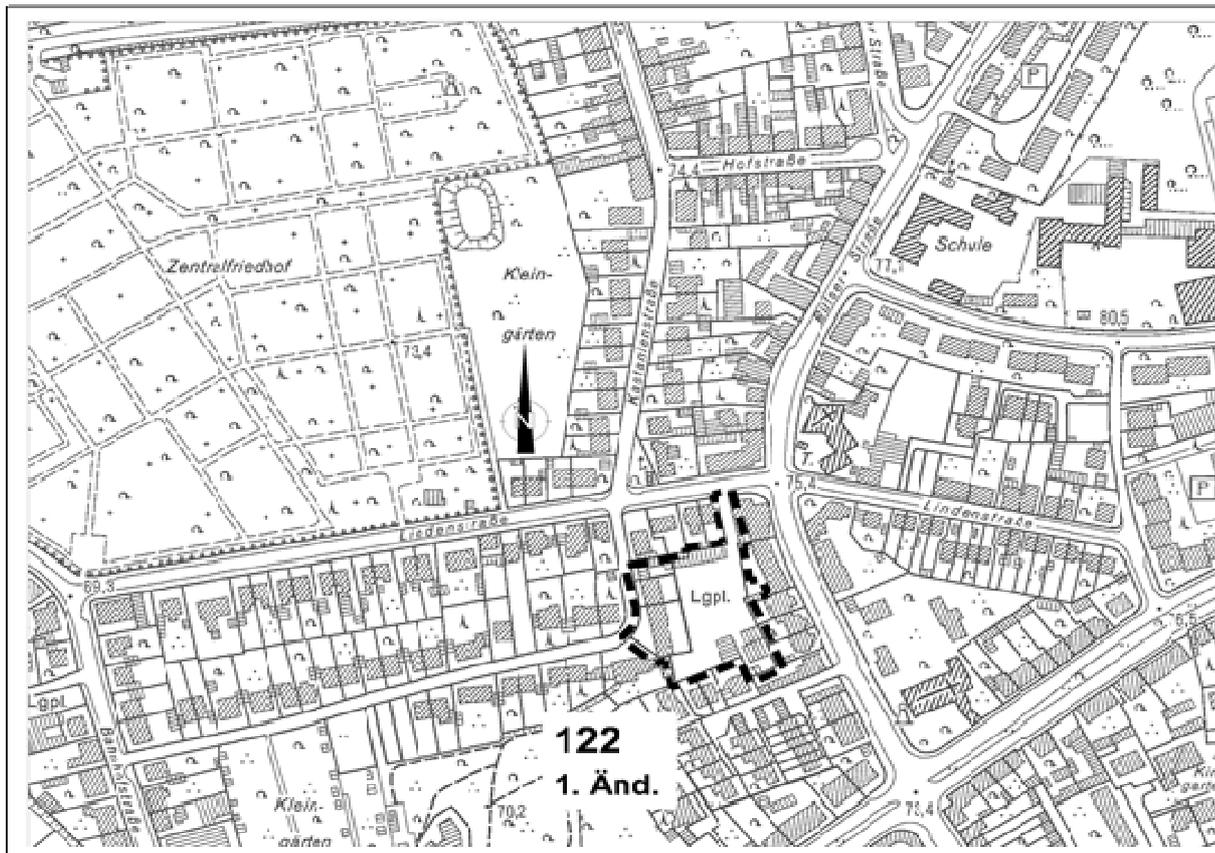
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 27.01.2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 122, 1. Änderung
Gebiet: Linden-, Riesener- und Bülser Straße
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck zur Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122, Gebiet: Linden-, Riesener- und Bülser Straße, vom 01.03.2007, Vorlage Nr. 07/2007, wird aufgehoben.

Gladbeck, den 20.01.2016

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung vom 16.02.2016
zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV.NRW 1995 S. 1028 / SGV.NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10 April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Ziffern II und III der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 erhalten folgende Fassungen:

II. Sondernutzungsgebühren

Tarifgruppe 1: je m²/Monat

- Baustellen, Baugerüste, Baubuden, Baumaschinen, Arbeitswagen, Bauzäune
- Materiallagerungen von mehr als 24 Stunden Dauer
- Containeraufstellung 3,49 Euro

Tarifgruppe 2:

- Tische und Stühle
- Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs-, Informations-, Verlosungs- und Lotteriestände 4,44 Euro

Tarifgruppe 3:

- Plakatwände, Werbetafeln, Plakate 7,00 Euro

Tarifgruppe 4:

- Automaten, Schaukästen, Vitrinen 7,70 Euro

Tarifgruppe 5:

- kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände und –wagen
- markt- und kirmesähnliche Veranstaltungen, Volksfeste 17,37 Euro

Tarifgruppe 6:

- Auslagen vor Geschäftslokalen 12,98 Euro

Tarifgruppe 7:

- Imbiss- und Getränkestände/-wagen 21,75 Euro

Tarifgruppe 8:

- sonstigen Zwecken dienende Nutzungen von 3,49 Euro bis 21,75 Euro

III. Verwaltungsgebühren

1. für die Erteilung von einfachen straßenrechtlichen Erlaubnissen 29,24 Euro
2. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen ein Ortstermin erforderlich ist 58,49 Euro
3. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen eine Sicherheitsleistung verlangt wird 70,19 Euro
4. für die Erteilung von Gebührenbescheiden bei unerlaubter Sondernutzung 81,88 Euro

- | | |
|---|------------|
| 5. für die schriftliche Versagung einer Erlaubnis | 21,93 Euro |
| 6. für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis | 29,24 Euro |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 16.02.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Änderungsverordnung vom 16.02.2016 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2015

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (GV.NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2015 erhält folgenden Wortlaut:

„Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag vor Ostern eines jeden Jahres,
- b) am Sonntag nach dem 1. Mai eines jeden Jahres,
- c) am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres,
- d) am 4. Advent eines jeden Jahres; fällt der 4. Advent auf Heiligabend, so findet der verkaufsoffene Sonntag am 3. Advent statt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung vom 16.02.2016 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27. März 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.02.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.